OSW oberstufenschule wädenswil

Reglement Jokertage

Rechtliche Grundlage: VSG § 28 / VSV § 30

Gemäss Volkschulverordnung (VSV) zum Volksschulgesetz (VSG) können Schülerinnen und Schüler während 2 Tagen pro Schuljahr ohne Nennung von Gründen vom Unterricht fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an diesem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Im Zeugnisformular sind bezogene Jokertage nicht zu berücksichtigen, werden also nicht als Absenz geführt.

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der Klassenlehrperson mit.

Oberstufenschulpflege Wädenswil

Wädenswil, 27.10.2017

Oberstufenschule Wädenswil
Schulleitung
Fuhrstrasse 16b
8820 Wädenswil
schulleitung@oswaedenswil.ch